

OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) 12/2013 Rev. 0

Ausstellung und Führung von Aufzeichnungen betreffend Flugbegleiterbescheinigungen

Hintergrund

Mit Anhang V (Part-CC) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 290/2012 wurde die ursprüngliche Bestimmung 1.1005 lit d im Abschnitt O (Kabinenbesatzung) des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 („EU-OPS“) idgF Verordnung (EG) Nr. 859/2008 um die Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf der Flugbegleiterbescheinigungen sowie die Rechte und Verantwortlichkeiten der Inhaber von Flugbegleiterbescheinigungen ergänzt. Die zuständige Behörde ist die Austro Control GmbH (ACG)

Gemäß ARA.CC.100 lit a der gegenständlichen VO ist die ACG verpflichtet, Verfahren für die Ausstellung, Führung von Aufzeichnungen und Aufsicht über Flugbegleiterbescheinigungen gemäß ARA.GEN.315, ARA.GEN.220 und ARA.GEN.300 festzulegen.

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung/Regelung	2
4.1 Ausstellung einer Flugbegleiterbescheinigung	2
4.3 Erneuerung oder Änderung einer Flugbegleiterbescheinigung	2
4.4 Aussetzung und Widerruf einer Flugbegleiterbescheinigung	2
4.5 Übergangsbestimmungen	2
4.6 Führung der Aufzeichnungen betreffend Flugbegleiterbescheinigungen	3
4.7 Übermittlung der Unterlagen an die Austro Control GmbH	3

1 Zweck

Mit dem gegenständlichen OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) werden den betroffenen Luftfahrtunternehmen die von der ACG festgelegten Verfahren zur Kenntnis gebracht.

2 Geltungsbereich

Der OIL 12/2013 ist gültig für Luftfahrtunternehmen (LFU), die im Rahmen des gewerblichen Flugbetriebs Flugbegleiter beschäftigen und die von der zuständigen Behörde gemäß EU-OPS 1.1005 lit d (bzw. künftig ORO.AOC.120 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF) eine Genehmigung zur Durchführung der Ausbildung sowie zur Ausstellung von Flugbegleiterbescheinigungen erhalten haben.

3 Inkrafttreten

Der OIL 12/2013 wird auf der Homepage der ACG veröffentlicht und tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) 12/2013 Rev. 0

4 Beschreibung/Regelung

4.1 Ausstellung einer Flugbegleiterbescheinigung

Das Luftfahrtunternehmen prüft, ob der Anwärter für die Flugbegleiterbescheinigung die Anforderungen gemäß EU-OPS 1.995 (bzw. künftig ORO.CC.110 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF) in Verbindung mit Part-Medical der VO (EU) Nr. 290/2012 erfüllt.

Gemäß EU-OPS 1.1005 lit d (bzw. künftig ORO.AOC.120) in Verbindung mit CC.CCA.100 ist es dem Luftfahrtunternehmen mit entsprechender Genehmigung (in den Operations Specifications) erlaubt, die Flugbegleiterbescheinigung auszustellen, sofern die Erstausbildung gemäß CC.TRA.220 durch den Anwärter absolviert und die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde.

Flugbegleiterbescheinigungen müssen gemäß ARA.CC.100 lit b unter Verwendung des Formates in Anlage II zu Teil-ARA und der dort genannten Spezifikationen ausgestellt werden.

4.3 Erneuerung oder Änderung einer Flugbegleiterbescheinigung

Nach Vorlage der entsprechenden Dokumente (z.B. Heiratsurkunde, Verlustanzeige) kann die Flugbegleiterbescheinigung wie folgt neu bzw. geändert ausgestellt werden:

- a) vom LFU mit entsprechender Genehmigung bei dem der Flugbegleiter eingesetzt ist oder
- b) vom erstausstellenden LFU oder der erstausstellenden Trainingsorganisation oder
- c) von der für die Erstaussstellung zuständigen Behörde

4.4 Aussetzung und Widerruf einer Flugbegleiterbescheinigung

Das Luftfahrtunternehmen ist verpflichtet, jedenfalls bei Eintritt eines der in ARA.CC.105 aufgelisteten Vergehen, wie folgt, umgehend die ACG zu verständigen:

- bei Nichteinhaltung von Teil-CC oder der einschlägigen Anforderungen von Teil-ORO und Teil-CAT, wenn ein Sicherheitsproblem festgestellt wurde
- bei Erlangung oder Aufrechterhaltung der Gültigkeit der Flugbegleiterbescheinigung durch Fälschung eingereicherter Nachweise
- wenn der Inhaber der Flugbegleiterbescheinigung durch Alkohol oder Drogen beeinträchtigt ist
- bei festgestellter missbräuchlicher oder betrügerischer Verwendung der Flugbegleiterbescheinigung

Die ACG darf Maßnahmen gemäß ARA.GEN.355 in Verbindung mit CC.CCA.110 ergreifen. Dem LFU selbst ist es nicht gestattet, eine ausgestellte Flugbegleiterbescheinigung auszusetzen oder zu widerrufen.

4.5 Übergangsbestimmungen

Die gemäß EU-OPS ausgestellten Bescheinigungen über die Sicherheitsschulung bleiben gültig, aber müssen gemäß Art. 11a Abs. 3 der VO (EU) Nr. 290/2012 bis spätestens 8. April 2017 durch Flugbegleiterbescheinigungen in dem in Anhang VI Anlage 2 dieser VO festgelegten Format ersetzt werden.

Hinsichtlich der oben erwähnten Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 ist die Opt-out Regelung gemäß § 20a der Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung 2008 (AOCV 2008) idgF zu berücksichtigen.

OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) 12/2013 Rev. 0

4.6 Führung der Aufzeichnungen betreffend Flugbegleiterbescheinigungen

Gemäß EU-OPS Abschnitt P Anhang 1 zu 1.1065 (bzw. künftig ORO.MLR.115 der VO (EU) Nr. 965/2012) in Verbindung mit ARA.GEN.220 sind Kopien der ausgestellten Flugbegleiterbescheinigungen sowie alle relevanten Daten über die Inhaber entsprechend den Vorschriften beim ausstellenden Luftfahrtunternehmen aufzubewahren.

4.7 Übermittlung der Unterlagen an die Austro Control GmbH

Um die behördliche Aufbewahrungspflicht zu erfüllen, wird das LFU gemäß ARA.CC.200 lit b Z 3 (bzw. künftig ORO.AOC.120 lit b Z 2 sublit iii der VO (EU) Nr. 965/2012) angehalten, folgende Unterlagen nach Abschluss der Basisschulung und nach Ausstellung der Flugbegleiterbescheinigungen an die ACG weiterzuleiten:

- eine Liste aller Teilnehmer des Kurses mit Namen, Geburtsdatum, Tag der Ausstellung der Flugbegleiterbescheinigung, Nummer der Flugbegleiterbescheinigung und
- Kopien der ausgestellten Flugbegleiterbescheinigungen

sowie im Fall von Punkt 4.3 unmittelbar nach Änderung einer Flugbegleiterbescheinigung

- eine Kopie der geänderten Flugbegleiterbescheinigung

Die Weiterleitung dieser Information kann wie folgt durchgeführt werden:

- Per E- Mail: CCattestation@austrocontrol.at
- Am Postweg:
Austro Control GmbH
Schnirchgasse 11 / A-1030 Wien
Abteilung AOT, Sachgebiet OPS/CC
- Per Fax: +43(0)51703.1686